

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF  
DER BÜRGERMEISTER



---

Bereitgestellt am 16.06.2023

Nr. 06/2023

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite:

<b>Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige</b>	<b>1</b>
<b>Repräsentationsrichtlinien der Stadt Hessisch Oldendorf</b>	<b>7</b>
<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.06.2023</b>	<b>10</b>

## Satzung

### über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren,

### Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

### sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 Abs. 1 bis 3, 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 u. 3 und 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am **15.06.2023** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich Tätige sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und dergleichen, erhalten für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### **Aufwandsentschädigung**

(1) Als Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt:

a) für die stellvertretenden BürgermeisterInnen	235,00 €
b) für die Beigeordneten und beratenden VA-Mitglieder	185,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	pauschal 105,00 €
	zuzüglich je Mitglied 16,00 €
d) für die übrigen Ratsmitglieder	93,00 €

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

(2) Für Ratsmitglieder, welche den Online-Dienst nutzen wird jährlich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 60,00 € gezahlt.

(3) Für die Beschaffung von mobilen Endgeräten werden den Ratsmitgliedern anteilig max. 300 € gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekosten ist in den §§ 6 und 7 geregelt.

- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht mit der Übernahme des Mandates zu Beginn der Wahlperiode; bei Mandatswechseln mit der Beschlussfassung zur Feststellung des Sitzverlustes des bisherigen Mitgliedes und durch Pflichtenbelehrung. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt bei Sitzverlust mit Eingang des Schreibens der Sitzaufgabe bzw. Feststellung der Voraussetzungen des Sitzverlustes. Wird die Tätigkeit nicht für einen ganzen Kalendermonat geleistet, ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig zu gewähren. Eine Rückforderung der gezahlten Aufwandsentschädigung erfolgt bei Beträgen über 10,00 €.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird zum 15. eines jeden Monats gezahlt.
- (6) Ist eine/r der stellvertretenden BürgermeisterInnen länger als einen Monat an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt. Für die Beigeordneten gilt diese Bestimmung sinngemäß.

### § 3

#### Sitzungsgeld

- (1) Den Ratsmitgliedern wird neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für **die Teilnahme an Sitzungen** des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse, Beiräte und dergleichen sowie für **die Teilnahme an** Fraktionssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gezahlt, sofern kein anderer Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.
- (2) Ratsmitgliedern wird auch ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an Veranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände u. ä. Veranstaltungen, wie z. B. Bürgerversammlungen, Besichtigungen und Empfängen, zu denen VertreterInnen des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Ratsmitglied an einer Sitzung eines Ausschusses teilnimmt, dessen Mitglied er nicht ist und in dem er auch kein Mitglied des Ausschusses vertritt.  
**Wenn während einer Sitzung die Vertretung für ein bis dahin anwesendes Ratsmitglied durch ein anderes Ratsmitglied übernommen wird, wird das Sitzungsgeld an das zuerst anwesende Ratsmitglied gezahlt. Eine Doppelzahlung von Sitzungsgeld ist somit ausgeschlossen.**

## § 4

### Auslagenersatz für Fraktionen und Gruppen

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen bzw. Gruppen eine pauschale Zuwendung von monatlich 105,00 € als Grundbetrag, zuzüglich 16,00 € für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied. Der Auslagenersatz wird monatlich auf ein Konto der Fraktion bzw. Gruppe überwiesen.

## § 5

### Ortsräte

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,00 €. Daneben werden ihnen für **die Teilnahme an Sitzungen** des Ortsrates und für **die Teilnahme an Arbeitssitzungen** des Ortsrates Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gezahlt. Pro Jahr können je nach Bedarf eine unbestimmte Anzahl an Arbeitssitzungen durchgeführt werden.
- (2) Der/die OrtsbürgermeisterIn erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 235,00 €.
- (3) Die stellvertretenden OrtsbürgermeisterInnen der Ortschaften Fischbeck und Hessisch Oldendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €.
- (4) § 2 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten nur Sitzungsgeld. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Diesen Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird auf Antrag gewährt.

- (2) Bei den Anspruchsberechtigten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschl. der Abgaben und Sozialversicherungsbeträge weiter gezahlt wird.

Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.

- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die Verdienstausschlagpauschale darf den in Absatz 1 genannten Betrag jedoch nicht übersteigen.
- (4) Die in Absatz 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Die in Absatz 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € erhalten. Dieses jedoch längstens für 8 Stunden je Tag.
- (6) Ein Ersatzanspruch besteht nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats. Voraussetzung dafür ist, dass diese Tätigkeiten von montags bis freitags innerhalb eines Zeitrahmens von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr (einschl. Wegezeit) erbracht worden sind, es sei denn, der/die AntragstellerIn ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

## § 7

### Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden monatliche Fahrtkostenpauschalen gezahlt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) für die stellvertretenden BürgermeisterInnen | 55,00 € |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden                | 55,00 € |
| c) für die übrigen Ratsmitglieder               |         |
| Entfernungszone I (bis einschl. 3 km)           | 10,00 € |
| Entfernungszone II (bis einschl. 6 km)          | 20,00 € |
| Entfernungszone III (über 6 km)                 | 30,00 € |

Entfernungszone I:

Stadtteile Barksen, Fuhlen, Hessisch Oldendorf, Krückeberg, Segelhorst

Entfernungszone II:

Stadtteile Fischbeck, Friedrichshagen, Großenwieden, Hemeringen, Heßlingen, Höfingen, Lachem, Rohden, Weibeck, Welsede, Wickbolsen, Zersen

Entfernungszone III:

Stadtteile Bensen, Friedrichsburg, Haddessen, Kleinenwieden, Langenfeld, Pötzen, Rumbeck, Währendahl

- |  |         |
|--|---------|
| d) für die Ortsbürgermeister   |         |
| der OS Hessisch Oldendorf  | 20,00 € |
| der OS Fischbeck und Großenwieden  | 26,00 € |
| der OS Hemeringen/Lachem und Rohdental                                     | 31,00 € |
| der OS Süntel  | 37,00 € |
| der OS Hohenstein und Sonnentäl  | 43,00 € |
| e) für die übrigen Ortsratsmitglieder und<br>beratenden Ortsratsmitglieder | 4,00 €  |
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses stattfinden oder durch Anordnung des Bürgermeisters genehmigt sind, werden Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld einschl. Fahrtkosten nach den Sätzen der Reisekosten des BRKG in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag gewährt. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 8

### **Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
- (2) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten auf Antrag gezahlt, nach den Sätzen des BRKG in der jeweiligen Fassung.
- (3) Daneben werden Verdienstaussfall sowie Fahrtkosten und Reisekosten für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes entsprechend den für die Ratsmitglieder geltenden Bestimmungen gewährt.

## § 9

### Wegfall von Entschädigung

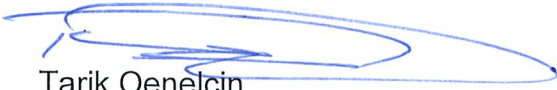
Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.07.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom **07.04.2023** außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 16.06.2023



Tarik Oenelcin  
Bürgermeister

# REPRÄSENTATIONSRICHTLINIEN

## der Stadt Hessisch Oldendorf

Repräsentationsverpflichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf werden im Rahmen dieser Richtlinien wahrgenommen und beziehen sich insbesondere auf die Darbringung von Glückwünschen und Präsenten bei

- a) Geburtstagen,
- b) Ehejubiläen,
- c) Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen, Vereinsjubiläen, Vereinsschauen u. ä. Veranstaltungen,
- d) sonstige Repräsentationsverpflichtungen.

Sie werden durch den/die Bürgermeister/in, die Ortsbürgermeister/innen bzw. deren Vertreter/innen wahrgenommen.

### 1. Geburtstage

1.1 Für alle Bürgerinnen und Bürger werden Glückwünsche zu folgenden Geburtstagen überbracht:

zum 75., 80., 85., 90. und vom 95. Geburtstag an jährlich.

Als Aufmerksamkeit werden überbracht

zum 75. Geburtstag	ein Glückwunschbrief (evtl. übersandt, Porto anliegend)
--------------------	---

beim 80., 85., 90. und ab dem 95. Geburtstag jährlich	eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von bis zu 20,00 €
---	--

1.2 Bei Jubiläumsgeburtstagen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besondere Verdienste um die Stadt Hessisch Oldendorf gemacht haben, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister eine Ehrung im Rahmen seiner jeweilig vorhandenen Haushaltsmittel vornehmen.

1.3 Die Glückwünsche der Stadt (zu 1.1) übermittelt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister. Soweit es sich bei den zu Beglückwünschenden um Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer besonderen Stellung in der Öffentlichkeit Bedeutung über die Grenzen der Ortschaft erlangt haben, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach eigenem Ermessen über seine Beteiligung an der Darbringung der Glückwünsche.

## **2. Ehejubiläen**

2.1 Es wird ein Glückwunschsreiben und ein Präsent der Stadt im Wert bis zu 30,00 € überbracht bei

- Goldenen Hochzeiten (50 Jahre)
- Diamantenen Hochzeiten (60 Jahre)
- Eisernen Hochzeiten (65 Jahre)
- Gnadenhochzeiten (70 Jahre) und
- Kronjuwelenhochzeiten (75 Jahre)

2.2 Die Glückwünsche übermittelt der/die Ortsbürgermeister/in. Bei Diamantenen, Eisernen Hochzeiten, Gnadenhochzeiten und Kronjuwelenhochzeiten kann sich der/die Bürgermeister/in in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in an der Darbringung der Glückwünsche beteiligen.

## **3. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen, Vereinsjubiläen, Jahreshauptversammlungen von Feuerwehren und Vereinen u. ä. Veranstaltungen**

- 3.1 Der/die Bürgermeister/In nimmt kraft Amtes nach eigenem Ermessen an o. g. Veranstaltungen teil und entscheidet demgemäß über die Höhe von Präsenten oder Geldzuwendungen im Rahmen seiner Repräsentationsmittel.
- 3.2 Die Ortsbürgermeister/Innen nehmen an o. g. Veranstaltungen in ihren Zuständigkeitsbereichen teil und entscheiden nach eigenem Ermessen über die Höhe bei Präsenten/Geldzuwendungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Repräsentationsmittel.
- 3.3 Bei besonderen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen (z. B. 50, 75, 100 Jahre etc.) können die Ortsbürgermeister/innen bei vorliegender Einladung in ihren Aufgabenbereichen ein Präsent oder eine Geldzuwendung bis zur Höhe von 50,00 € aus ihren Repräsentationsmitteln überreichen.

#### **4. Wahrnehmung sonstiger Repräsentationsverpflichtungen**

4.1 Soweit in den einzelnen Stadtteilen anlässlich des Volkstrauertages Gedenkfeiern gehalten werden, wird am Ehrenmal ein Kranz im Wert bis zu 70,00 € niedergelegt.

4.2 Bei Beisetzungen von

- a) aktiven Rats- oder Ortsratsmitgliedern, Altbürgermeistern und
- b) ausgeschiedenen Ratsmitgliedern, die ab 1973 mindestens zwei Wahlperioden dem Rat angehört (soweit der Todesfall bekannt wurde) und
- c) sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in enger Beziehung zur Stadt Hessisch Oldendorf gestanden haben,

wird kondoliert (Bürgermeister/in bzw. Ortsbürgermeister/in) und ein Kranz im Wert bis zu 90,00 € niedergelegt. Die Teilnahme an Beisetzungen wird im Einzelfall geregelt, die Entscheidung zu 4.2 c) trifft der Bürgermeister.

4.3 Zusätzlich wird ein Nachruf in der „Schaumburger Zeitung“ und in der „Deister- und Weserzeitung“ veröffentlicht.

#### **5. Allgemeine Repräsentationsverpflichtungen**

Bei Repräsentationsverpflichtungen in besonderen Einzelfällen legt der/die Bürgermeister/in Art und Umfang der notwendigen Repräsentationsaufwendungen fest.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationsrichtlinien vom 01.03.2023 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 16.06.2023



Tarik Oenelcin  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.06.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf wird durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren und Auslagen für gebührenpflichtige Einsätze werden nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 7 NBrandSchG von den Verpflichteten nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

(2) Gebührenpflichtige Einsätze sind:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

Entwurf vom 27.01.2023

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

(3) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. bei Gefahr in Verzug,
- c) Einfangen von Tieren im Rahmen der Gefahrenabwehr,
- d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie Maßnahmen zur Eigentumssicherung,
- g) Beseitigung umgestürzter Bäume oder abgebrochener Äste im öffentlichen Raum,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen.

(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(5) Bei Großschadensereignissen (Elementarschäden) entscheiden die politischen Gremien im Einzelfall über die Erhebung von Gebühren.  
Bei Vorliegen der Wetterwarnstufe 4 des DWD werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und –höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer

unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Soweit eine Nachbereitungszeit notwendig ist, wird diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme externer Dritter oder von anderen Stellen entstehen.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, sowie der nötigen Nachbereitungszeit.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 7**  
**Haftung**

Die Stadt Hessisch Oldendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 24. März 2022 außer Kraft.

Anlage:  
Gebührentarif

Hessisch Oldendorf, den 15.06.2023



Oenelcin  
Bürgermeister

**Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

## **Gebührentarif in der Fassung vom 04.05.2020**

Je halbe Stunde

<b>1.</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b>	
1.1	Feuerwehreinsatzkraft	29,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u></b>	
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	102,50 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	116,50 €
2.3	Löschfahrzeuge (LF)	124,50 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	113,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	150,50 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	57,50 €
2.7	Gerätewagen-Logistik (GW-L 2)	475,00 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	165,00 €

### **3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebind- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### **4. Unfugalarm, Brandmeldeanlage, Heimrauchmelder und eCall-Systeme**

#### **4.1 Unfugalarm**

Die Gebühr für einen Einsatz aufgrund eines ausgelösten Unfugalarms / vorsätzlicher Fehlalarm berechnet sich nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifs.

#### **4.2 Brandmeldeanlagen**

Für Einsätze durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage oder eines Heimrauchmelders, ohne dass ein Brand vorgelegen hat wird ein Pauschalbetrag von 800 € berechnet. Der Pauschalbetrag wird erst ab dem zweiten Auslösen innerhalb von drei Jahren erhoben. Die Regelung gilt nicht für Privatgrundstücke.

#### **4.3 eCall-Systeme in Fahrzeugen**

Für Einsätze, die durch einen Notruf von einem in einem Fahrzeug installierten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden, und weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war wird ein Pauschalbetrag von 250 € berechnet.